

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 234.446 vom 19. April 2016

A. 214.091/Vbis-153

In der Rechtssache: **STRAET** Leo,
Wahlmizil bei
Frau Lidia RIGGI, Rechtsanwältin,
Aachener Straße 67,
4700 Eupen,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Frau Julia MESS, Rechtsanwältin,
chemin du Stocquoy 1,
1300 Wavre.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 27. Oktober 2014 eingereichten Antragschrift, mit der Leo STRAET die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. August 2014 beantragt, die ihn auffordert, „innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ab Übermittlung der Entscheidung [...] die Photovoltaikanlage, die auf dem Dach des Hauses Schlossstraße 60A, katastriert in der Gemeinde Lontzen Gem. I Flur C Nr. 126S2 ohne Denkmalgenehmigung angebracht worden ist, vollständig zu entfernen und das Dach vollständig in den vorherigen Zustand zu versetzen“;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 13. Oktober 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2015 um 14 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Michel FISCHBACH, Rechtsanwalt, loco Frau L. RIGGI, Rechtsanwältin, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung der Rechtssache nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen:

1. Durch einen Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. Dezember 1991 wird die Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mitsamt dem Park auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen als Landschaft unter Schutz gestellt. Dieser Erlass wird im Belgischen Staatsblatt vom 20. Mai 1992 veröffentlicht.

Den Erklärungen der beklagten Partei zufolge gehört das Gebäude des Klägers zur unter Schutz gestellten Landschaft.

Durch einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Juli 2013 wird der Erlass vom 9. Dezember 1991 dahingehend geändert, dass der Schutzbereich von jetzt ab auch die Parzellen um das Schloss umfasst. Dieser Erlass wird im Belgischen Staatsblatt vom 8. November 2013 veröffentlicht.

2. Im Laufe des Monats Januar 2013 wird die Anwesenheit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes des Klägers von Mitarbeitern der beklagten Partei festgestellt.

3. Wie aus einem Protokoll vom 17. Oktober 2013 hervorgeht, fand an diesem Datum ein Treffen zwischen dem Kläger und den Mitarbeitern der beklagten Partei statt. Letztere haben den Betreffenden darauf hingewiesen, dass, da sein Gebäude Teil einer geschützten Landschaft ist, er keine Photovoltaikanlage auf dem

Dach dieses Gebäudes ohne vorherige Denkmalgenehmigung im Sinne von Artikel 13 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen anbringen durfte. Sie präzisieren, dass die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines geschützten Guts nicht denkmalgerecht ist und fordern den Kläger auf, über einen alternativen Standort dieser Anlage nachzudenken.

Während dieses Treffens macht der Kläger geltend, er habe nicht gewusst, dass sein Haus unter Schutz gestellt sei, dass die Gemeinde ihn nie darauf hingewiesen habe, und dass in der notariellen Kaufurkunde seines Hauses von der Unterschutzstellung keine Rede sei.

4. Am 11. Juli 2014 stellt ein Mitarbeiter der beklagten Partei fest, dass die strittige Photovoltaikanlage sich weiterhin auf dem Dach des Gebäudes des Klägers befindet. Über diese Feststellung wird am 16. Juli 2014 ein Bericht abgefasst, in dem der zuständige Dienst der beklagten Partei folgende Empfehlungen unterbreitet:

„ Empfehlung

Aus Sicht der Denkmalpflege ist eine Photovoltaikanlage nicht denkmalgerecht und führt zu einer negativen Beeinträchtigung des Denkmals. Die Anlage stellt ein Fremdkörper (technische Anlage) für das historische Dach und für die noch geschlossene Dachlandschaft des Innenhofes des Schlosses Lontzen dar. Würde eine solche Anlage auf einem Dach erlaubt, muss man mit anderen Anträgen dieser Art rechnen und demzufolge auch genehmigen. Die Dachlandschaft würde sich demnach wesentlich verändern.

Der Denkmalschutz möchte Photovoltaik- oder Solaranlagen nicht generell ablehnen. Es gilt das denkmalpflegerische Ziel, gemeinsam mit den Eigentümern nach denkmalverträglichen Lösungen zu suchen, beispielsweise die Anbringung der Anlage im hinteren Bereich des Parks,...

Die Eheleute STRAET-LANGER sollen aufgefordert werden innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen die Photovoltaikanlage vom Dach des geschützten Gebäudes zu entfernen und einen neuen Standort mittels einer Denkmalgenehmigung vorschlagen“;

5. Am 26. August 2014 trifft die Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgende Entscheidung:

„ DIE VIZE-MINISTERPRÄSIDENTIN, MINISTERIN FÜR KULTUR, BESCHÄFTIGUNG UND TOURISMUS,

Aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen, Artikel 13 § 4;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 20. November 2008 zur Ausführung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 30. Juni 2014 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Minister;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses der Wallonischen Region vom 9. Dezember 1991 zur Unterschutzstellung als Landschaft der Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mitsamt dem Park, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Juli 2013;

In Erwägung des Feststellungsberichts anlässlich einer Vorortkontrolle des Denkmalschutzdienstes des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Juli 2014;

In Erwägung folgender Erkenntnisse:

1. Anlässlich einer Vorortkontrolle vom 11. Juli 2014 wurde durch den Denkmalschutzdienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgestellt, dass sich auf dem Dach des Hauses Schlossstrasse 60a in Lontzen eine Photovoltaikanlage befindet;
2. Die Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen mitsamt des Parks stehen seit dem 9. Dezember 1991 als Landschaft unter Denkmalschutz. Dies schließt auch das Haus des Ehepaars Straet-Langer Schlossstrasse 60a, katastriert Gemeinde Lontzen, Gem. I, Flur C, Nummer 126s², ein;
3. Die Unterschutzstellung erfolgte durch einen Ministeriellen Erlass vom 9. Dezember 1991 aufgrund des Gesetzes vom 7. August 1931 über die Erhaltung der Denkmäler und Landschaften. Dieser Ministerielle Erlass wurde am 20. Mai 1992 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht;
4. Auf Grundlage von Artikel 13 des Denkmalschutzdekrets müssen natürliche oder juristische Personen, die bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes am vorläufig oder endgültig geschützten Gut durchführen wollen, vorher das Einverständnis der Regierung in Form einer Denkmalgenehmigung einholen. Dies gilt auch, wenn die Unterschutzstellung vor Inkrafttreten des Denkmalschutzdekrets von 2008 entschieden wurde. Es wurde aber kein Antrag auf Denkmalgenehmigung eingereicht und damit auch keine Denkmalgenehmigung erteilt. Die Photovoltaikanlage verstößt damit gegen das Denkmalschutzdekret, sodass die Regierung gemäß Artikel 13 § 4 überprüfen muss, inwiefern eine teilweise oder vollständige Versetzung in den vorherigen Zustand oder eine Korrektur der vorgenommenen Veränderung angebracht ist;
5. Photovoltaikanlagen werden auf Denkmälern generell nicht von der Regierung genehmigt;
6. Das Ziel des Denkmalschutzes ist, das Erscheinungsbild und die historische Bausubstanz eines denkmalgeschützten Gebäudes weitgehend ungestört zu überliefern. Dies bedeutet vor allem die Bewahrung und behutsame Weiterentwicklung historischer Gebäude und Orte. Veränderungen an geschützten Denkmälern müssen sich somit gut integrieren, damit der Zeugniswert und die Aussagekraft des Denkmals nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht der Denkmalpflege ist eine Photovoltaikanlage an dieser Stelle nicht denkmalgerecht und führt zu einer negativen Beeinträchtigung des Denkmals. Die technische Anlage stellt ein Fremdkörper für das historische Dach und für die noch geschlossene Dachlandschaft des Innenhofes des Schlosses Lontzen dar. Zudem ist die Photovoltaikanlage vom Innenhof des Schlosses her gut

sichtbar und fällt dem Betrachter sofort ins Auge. Würde eine solche Anlage auf einem Dach erlaubt, muss man mit anderen Anträgen dieser Art rechnen und demzufolge auch genehmigen. Die Dachlandschaft würde sich bedeutend verändern und den Denkmalwert der Gesamtheit der Gebäulichkeiten des Schlosses Lontzen wesentlich mindern. Im vorliegenden Fall bestätigt sich demnach, dass die Anbringung einer Photovoltaikanlage mit den Eigenschaften des geschützten Gebäudes nicht vereinbar ist, sodass nur eine Entfernung der Photovoltaikanlage zur vollständigen Versetzung in den vorherigen Zustand in Frage kommt;

7. Das Ehepaar Straet-Langer kann sich nicht auf die fehlende Eintragung des Ministeriellen Erlasses zur Unterschutzstellung beim Hypothekenamt berufen, da Herr Straet schon vor 1999 Gemeinschaftseigentümer dieser Immobilie war, er bereits in dieser Eigenschaft von dem Ministeriellen Erlass zur Unterschutzstellung Kenntnis erhalten konnte und die Gemeinde den Notar sehr wohl beim Kauf der Immobilie auf die Unterschutzstellung der Immobilie hingewiesen hat;
8. Für die Entfernung der Photovoltaikanlage ist eine Frist von 90 Kalendertagen als angemessen zu betrachten.

Beschließt:

Artikel 1. Innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ab Übermittlung der vorliegenden Aufforderung ist die Photovoltaikanlage, die auf dem Dach des Hauses Schlossstrasse 60a, katastriert Gemeinde Lontzen, Gem. I, Flur C, Nummer 126s² ohne Denkmalgenehmigung angebracht worden ist, vollständig zu entfernen und das Dach vollständig in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Art. 2. Kommt das Ehepaar Straet-Langer der Aufforderung nicht nach, wird die Akte zur Ermittlung und Feststellung des Verstoßes gemäß den Artikeln 43 und 44 des Denkmalschutzdekrets an einen Gerichtspolizeioffizier weitergeleitet.

Art. 3. Die vorliegende Aufforderung wird dem Ehepaar Straet-Langer per Einschreiben übermittelt“.

Es handelt sich um den angefochtenen Rechtsakt.

6. Dieser Rechtsakt wird dem Kläger mit einem Schreiben vom 28. August 2014 zugestellt;

In der Erwägung, dass der Erste Auditor-Berichterstatter einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet hat, in dem er vorschlägt, die Klage für unzulässig zu erklären;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass die angefochtene Entscheidung kein Rechtsakt sei, der vor dem Staatsrat angefochten werden könne;

dass sie hervorhebt, dass der angefochtene Rechtsakt aufgrund von Artikel 13 § 4 des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, der Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen

(nachstehend: „das Denkmalschutzdekret“) verabschiedet worden sei, laut dem „[f]ür Arbeiten, die ohne Denkmalgenehmigung oder entgegen der in ihr enthaltenen Vorschriften vorgenommen wurden, [...] der Verursacher zu seinen Lasten nach Aufforderung und Maßgabe der Regierung zur teilweisen oder vollständigen Versetzung in den vorherigen Zustand oder zur Korrektur der vorgenommenen Veränderungen verpflichtet [ist]“; dass sie bemerkt, dass die Verpflichtung zur Versetzung des Gutes in seinen vorherigen Zustand, wenn die Arbeiten ohne Denkmalgenehmigung vorgenommen wurden, demzufolge aus dem Dekret selbst hervorgehe;

dass sie daraus folgert, dass der angefochtene Rechtsakt nur darauf abziele, den Kläger aufzufordern, dem Denkmalschutzdekret nachzukommen und ihm diesbezüglich eine Frist aufzuerlegen; dass sie bemerkt, dass die einzige Folge der Nichteinhaltung dieser Frist die Weiterleitung der Akte an einen Gerichtspolizeioffizier zur Feststellung des Verstoßes gemäß den Artikeln 43 und 44 des o.a. Dekrets sei, wie es deutlich aus Artikel 2 des angefochtenen Rechtsaktes hervorgehe; dass die Sachlage ihr zufolge mit dem Sachverhalt vergleichbar sei, der zum Entscheid des Staatsrats Nr. 127.066 vom 13. Januar 2004, in der Rechtssache GEURTEN gegen den Bürgermeister der Gemeinde Schaerbeek und die Gemeinde Schaerbeek, geführt habe, in dem der Staatsrat festgestellt habe, dass die Klage offensichtlich gegenstandslos sei;

dass sie hervorhebt, dass Artikel 43 des o.a. Dekrets die Durchführung baulicher Veränderungen an einem geschützten Gut ohne Denkmalgenehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Vorschriften als Straftat einstufe; dass sie daraus folgert, dass eine eventuelle Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsaktes keinerlei Einfluss auf die Rechtslage des Klägers habe, da die Frage, ob ein Verstoß im Sinne der o.a. Bestimmung vorliege, zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Strafrichters gehöre;

dass sie behauptet, dass der Kläger in Wirklichkeit die Unterschutzstellung seines Gebäudes selbst, und damit die Notwendigkeit einer Denkmalgenehmigung, in Frage stelle; dass ihr zufolge jedoch nicht der Staatsrat, sondern das Strafgericht für diese Frage zuständig ist; dass sie hinzufügt, dass der Kläger weder den Unterschutzstellungserlass vom 9. Dezember 1991 noch denjenigen vom 19. Juli 2013 angefochten hat und dass er auch keine gerichtlichen Schritte gegen diese Unterschutzstellungen eingeleitet hat;

dass sie auf die Rechtsprechung hinweist, laut der die Zuständigkeit des Staatsrats ausgeschlossen sei, wenn die Klage gegen einen Akt gerichtet sei, mit dem die Verwaltung der rechtsprechenden Gewalt beistehe; dass sie der Ansicht ist, dass aus

dieser Rechtsprechung hervorgehe, dass ein Protokoll zur Feststellung eines Verstosses kein Rechtsakt sei, der vor dem Staatsrat angefochten werden könne; dass sie hinzufügt, dass solch ein Protokoll in diesem Fall sogar noch nicht vorliege, da der angefochtene Akt darauf abziele, dem Kläger eine letzte Frist zu gewähren, bevor die Akte an die Gerichtsbehörden weitergeleitet werde;

dass sie aus dem Vorstehenden schlussfolgert, dass der angefochtene Akt nicht vor dem Staatsrat angefochten werden könne und dass die Klage demzufolge unzulässig sei;

In der Erwägung, dass der Kläger in seinem Replikschriftensatz bemerkt, dass der angefochtene Akt seine Rechtsgrundlage im Denkmalschutzdekret finde; dass er behauptet, dass der Erlass, der die Immobilie unter Denkmalschutz gestellt haben soll, ihm weder zugestellt worden sei noch beim Hypothekenamt eingetragen bzw. im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sei; dass er daraus schlussfolgert, dass das Verfahren zur Unterschutzstellung seines Gutes nicht korrekt durchgeführt worden sei, und dass demzufolge keine Denkmalgenehmigung erforderlich gewesen sei; dass vorliegende Rechtssache ihm zufolge keinesfalls mit der Rechtssache verglichen werden könne, die zum o.a. Entscheid vom Staatsrat Nr. 127.066 vom 13. Januar 2004 geführt habe;

In der Erwägung, dass, was die Zulässigkeit angeht, festzustellen ist, dass das o.a. Dekret vom 23. Juni 2008 insbesondere Folgendes bestimmt:

„ Art. 13 - § 1 - Wenn natürliche oder juristische Personen bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes am vorläufig oder endgültig geschützten Gut durchführen wollen, muss vorher das Einverständnis der Regierung in Form einer Denkmalgenehmigung vorliegen. Dies gilt ebenfalls für das Anbringen von Firmenzeichen und Werbevorrichtungen sowie von Beleuchtung.

Zu den betroffenen geschützten Gütern zählen auch die im Schutzbereich gelegenen Güter.

Das Einverständnis der Regierung kann an Bedingungen geknüpft sein.

[...]

§ 4 - Für Arbeiten, die ohne Denkmalgenehmigung oder entgegen der in ihr enthaltenen Vorschriften vorgenommen wurden, ist der Verursacher zu seinen Lasten nach Aufforderung und Maßgabe der Regierung zur teilweisen oder vollständigen Versetzung in den vorherigen Zustand oder zur Korrektur der vorgenommenen Veränderungen verpflichtet.

[...].

Art. 43 - Unbeschadet der Anwendung der durch die Strafgesetzgebung oder andere Gesetze oder Dekrete vorgesehenen Maßnahmen wird mit einer

Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 5.000 EUR oder einer dieser Strafen alleine belegt:

[...]

2. wer bauliche Veränderungen am geschützten Gut ohne die in Artikel 13 vorgesehene Denkmalgenehmigung oder entgegen der darin enthaltenen Vorschriften durchführt;

[...].

Art. 44 - Unbeschadet anderer Gerichtspolizeioffiziere, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften bezeichnet worden sind, kann die Regierung Beamten und Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Ermittlung und Feststellung in Form von Protokollen der in Artikel 43 genannten Verstöße die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier zuerkennen. Sie handeln erforderlichenfalls gemeinsam mit Sachverständigen“;

In der Erwägung, dass aus Artikel 2 des angefochtenen Rechtsakts hervorgeht, dass die Nichtbeachtung, während mehr als neunzig Tagen, der in Artikel 1 desselben Rechtsakts enthaltenen Aufforderung lediglich zur Folge hat, dass die Akte an die in Artikel 44 des Denkmalschutzdekrets genannten Gerichtspolizeioffiziere zur eventuellen Feststellung eines in Artikel 43 desselben Dekrets genannten Verstoßes weitergeleitet wird; dass die Frage, ob das Gebäude des Klägers tatsächlich unter Schutz gestellt ist, gegebenenfalls im Rahmen der Strafverfolgung, zu der diese Maßnahme führen könnte, untersucht werden wird; dass der angefochtene Rechtsakt somit nicht mit Sicherheit selbst eine Änderung der bestehenden Rechtslage verursachen wird; dass eine Klage gegen einen Akt, der keine Rechtswirkung hat, unzulässig ist;

In der Erwägung, dass der Unzulässigkeitseinrede stattzugeben ist; dass den Schlussfolgerungen des Berichts des Ersten Auditor-Berichterstatters beizutreten ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunzehnten April zweitausendsechzehn von:

Frau VOGEL,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME.

W. VOGEL.